

4 Z 1
(1953)

Deutscher Alpenverein
(D. A. V.)

SATZUNG



Einstimmig genehmigt in den Hauptversammlungen in
Stuttgarter am 4. Oktober 1952,
Bad Reichenhall am 12. September 1953

42 10 1953

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein“ e. V. (D.A.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Sitz kann nach Ablauf von jeweils 5 Jahren durch Beschluß der Hauptversammlung neu bestimmt werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister seines Sitzes einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend, zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken, ferner die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, der Kultur- und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie militaristischer und konfessioneller Art ab.

§ 3

Mittel

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Pflege des Bergsteigens, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns und des alpinen Rettungswesens, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts- und Bergführerwesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, geselligen Zusammenkünften und Vorträgen, Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Alpen, Erwerb und Erhaltung von Naturschutzgebieten, sowie Unterstützung anderer Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4

Aufbau

1. Der D.A.V. besteht aus Sektionen; Sektion des Vereins kann jede Vereinigung von Bergsteigern werden, deren Satzungen mit der des Alpenvereins in Einklang stehen.
2. Jede Sektion ist selbständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.
3. Über den Antrag auf Aufnahme als Sektion entscheidet nach Einholung der Stellungnahme örtlich interessierter Sektionen der Hauptausschuß mit zwei Drittel Mehrheit.
4. Ortsgruppen sollen künftig nicht gegründet werden an Orten, an denen sich bereits Sektionen befinden. Ausnahmen kann der Hauptausschuß gemäß § 4, Ziff. 3, bewilligen.

§ 5

Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem D.A.V. erfolgt:
 - a) durch Auflösung der Sektion,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf das Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
3. Sektionen können durch Beschluß des Hauptausschusses, der mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu fassen ist, ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Sektion beharrlich oder besonders gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Die ausgeschiedene Sektion hat keinen Anspruch auf das Vermögen des D.A.V.

§ 6

Sektionen

1. Die Mitglieder der Sektionen sind mittelbare Mitglieder des D.A.V. und damit berechtigt, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.
2. Die Sektionen haben die sich aus § 7 ergebenden sowie folgende weitere Pflichten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) Meldung des Eintrittes oder Austrittes von Mitgliedern nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses;
 - c) Vorlage des vom Verwaltungsausschuß aufgelegten Jahresberichts-bogens;
 - d) sofortige Mitteilung von Veränderungen im engeren Vorstand;
 - e) Einholung der Genehmigung des Verwaltungsausschusses zu Satzungsänderungen;
 - f) Einholung der Genehmigung des Verwaltungsausschusses zu jeder Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz der Sektionen;
- Wird die Genehmigung von e) oder f) durch den Verwaltungsausschuß versagt, so kann der Hauptausschuß (§ 10) angerufen werden, gegen dessen Entscheidung die Anrufung der Hauptversammlung zulässig ist.
- g) Betreuung des erworbenen oder zugewiesenen Arbeitsgebietes.

§ 7

Rechnungswesen

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Laufe des ersten Kalender-Vierteljahres des Vereinsjahres ist von den Sektionen für jeden Sektions-Angehörigen der von der Hauptversammlung des D.A.V. beschlossene Beitrag an die Vereinskasse zu bezahlen. Später eingehende Beiträge sind vierteljährlich, längstens aber bis zu dem vom Verwaltungsausschuß festgesetzten Abrechnungstag an die Vereinskasse einzuzahlen.
3. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Hauptausschusses für Gruppen von Mitgliedern der Sektionen Beitragsbegünstigungen (B-Beiträge) festsetzen.
4. Für Mitglieder des D.A.V., die mehreren Sektionen zugleich angehören, muß der Beitrag an die Vereinskasse nur einmal bezahlt werden.
5. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen auf Antrag des Hauptausschusses Mindestbeiträge festsetzen, die sie von ihren Angehörigen einzuziehen haben.
6. Die von der Hauptversammlung des D.A.V. auf 5 Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Hauptausschuß,
- der Verwaltungsausschuß.

§ 9

Vertretung

1. Nach außen wird der Verein von dem ersten und bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als DM 1000 ist die Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsausschusses erforderlich.

§ 10

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus den 3 Vorsitzenden und weiteren 20 Hauptausschuß-Mitgliedern.
2. Sämtliche Hauptausschußmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Von den erstmals auf Grund dieser Satzung gewählten Hauptausschuß-Mitgliedern, die nicht zugleich Vorsitzende sind oder dem Verwaltungsausschuß gemäß § 12 angehören, scheidet jedes Jahr ein Fünftel aus. Wer auszuscheiden hat, wird durch das Los bestimmt. Für die Ausgeschiedenen sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Ausnahmen kann die Hauptversammlung auf Antrag des Hauptausschusses beschließen.
4. Keiner der Vorsitzenden des Vereins darf zugleich Vorsitzender einer Sektion sein.
5. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin ersetzt der Hauptausschuß das ausgeschiedene Mitglied durch Berufung eines Ersatzmannes, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

6. Dem Hauptausschuß obliegt außer den durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben die Beratung aller Fragen von ausschlaggebender Bedeutung, insbesondere von solchen, die den Bestand des Vereins und sein Verhältnis zu anderen Organisationen berühren, und die Beschlußfassung hierüber, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt Geschäftsordnung und Tagesordnung der Hauptversammlung auf.

§ 11

1. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden oder vom dritten Vorsitzenden, einberufen und finden unter Leitung eines Vorsitzenden in der Regel am Sitz des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort statt. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Er beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende oder der dritte Vorsitzende, können ausnahmsweise in dringenden Fällen die Beschlußfassung auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristversäumnis gilt als Zustimmung.

§ 12

Verwaltungsausschuß

1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem zweiten Vorsitzenden des Hauptausschusses und weiteren 6 Hauptausschußmitgliedern. Der zweite Vorsitzende des Hauptausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsausschusses; die Verwaltungsausschuß-Mitglieder müssen am Sitz des Vereins wohnen.
2. Dem Verwaltungsausschuß obliegen alle Aufgaben, die nicht der Hauptversammlung oder dem Hauptausschuß vorbehalten sind, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte einschließlich der Aufsicht über die Kanzlei. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses übernehmen die ständige Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete; deren Aufteilung ist Sache des Verwaltungsausschusses.

3. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf. Die Beschlüsse und Ausfertigungen des Verwaltungsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder vom zuständigen Referenten gezeichnet.
4. Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden nach Bedarf statt; sie werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen die Berufung an den Hauptausschuß zu.

§ 13

Unterausschüsse, Beauftragte

Die in § 8 aufgezählten Vereinsorgane können nach Bedarf zu ihrer Beratung Unterausschüsse einrichten oder Beauftragte bestellen.

§ 14

Kanzlei

1. Die Organe des Vereins werden in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Kanzlei unterstützt.
2. Der Leiter der Kanzlei und der Schriftleiter der Alpenvereins-Veröffentlichungen werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt. Die Anstellung weiterer besoldeter Mitarbeiter ist Sache des Verwaltungsausschusses. Der Leiter der Kanzlei ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Hierzu kann der Schriftleiter durch einen der Vorsitzenden verpflichtet werden.

§ 15

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Sitze einer Sektion des D.A.V. statt. Sie wird vom Hauptausschuß einberufen.
2. Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen“ des Alpenvereins oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.
3. Antragsberechtigt sind der Hauptausschuß und die Sektionen.

4. Anträge zur Hauptversammlung, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. Mai beim Verwaltungsausschuß schriftlich einzubringen.
5. Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gebracht werden. Der Hauptausschuß entscheidet nach seinem Ermessen über die Zulassung nicht rechtzeitig eingebrachter Anträge.
6. Jedes Mitglied einer Sektion hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

§ 16

Vor der ordentlichen Hauptversammlung kann eine vertrauliche Vorbesprechung des Hauptausschusses mit den Stimmführern der Sektionen und anderen von den Sektionen zur Teilnahme an der Vorbesprechung bevollmächtigten Mitgliedern, deren Vollmacht vom Verwaltungsausschuß geprüft wird, stattfinden. In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung noch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 17

1. Die Hauptversammlung ist zuständig
 - a) zur Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Hauptausschusses, seiner Mitarbeiter und Rechnungsprüfer;
 - b) zur Entlastung des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses;
 - c) zur Genehmigung des Haushaltsplanes, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erfordert;
 - d) zur Festsetzung der Mindestbeiträge, die die Sektionen von ihren Mitgliedern zu erheben haben;
 - e) zur Beschlußfassung über Anträge, insbesondere solcher, die nach § 15, Ziff. 5 in die Tagesordnung aufgenommen sind;
 - f) zur Wahl der Hauptausschußmitglieder;
 - g) zur Bestellung der Rechnungsprüfer;
 - h) zur Bestimmung des Sitzes des Vereins;
 - i) zur Ernennung des Kanzleileiters und des Schriftleiters;
 - k) zur Beschlußfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptausschusses;

- l) zur Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
 - m) zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
2. Das Protokoll über die Hauptversammlung ist vom Leiter der Versammlung und von zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 18

1. Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigten Mitglieder der Sektionen berechtigt.
2. Eine Sektion kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.
3. Vertretung und Stimmführung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Kein Stimmführer darf jedoch mehr als 25 Stimmen führen.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer sein.
5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der bis 31. Mai an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge.
6. Es hat jede Sektion

	bis	50 Mitglieder	1 Stimme
von	51 bis	100	" 2 Stimmen
"	101 "	150	" 3 "
"	151 "	200	" 4 "
"	201 "	300	" 5 "
"	301 "	400	" 6 "
"	401 "	500	" 7 "
"	501 "	600	" 8 "
"	601 "	800	" 9 "
"	801 "	1000	" 10 "
"	1001 "	1500	" 11 "
"	1501 "	2000	" 12 "

von 2201 ab für je weitere angefangene 1000 Mitglieder je eine Stimme mehr.

7. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig, es sei denn, daß die Satzung eine größere Mehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19

1. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, mit Ausnahme des Antrags auf Auflösung des Vereins, können nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.
2. Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 20

1. Der Hauptausschuß kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Hauptausschuß muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des D.A.V. nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche.
4. Das Stimmrecht richtet sich nach § 18.

§ 21

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Vereinssatzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen.
2. Satzungsänderungen sind in den „Mitteilungen“ des D.A.V. oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 22

Schiedsgericht

1. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.

3. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.
4. Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Obmann und Schiedsrichter müssen Mitglieder einer Sektion des D.A.V. sein.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 23

Auflösung

1. Über die Auflösung des D.A.V. entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die letzte Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens, das nur der Förderung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden darf.